



An die
Verteiler Armut und ASB

**Sozialpolitik und Publizistik
Referat Koordination Sozialpolitik**

Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Zentrale 0761 200-0
Telefon-Durchwahl 0761 200-165
Telefax 0761 200-509
Claire.Vogt@Caritas.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Bearbeiter/-in

Datum

18/

16.03.2010

Härtefallregelung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Insbesondere: Beitragslücke in der privaten Krankenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.10 können ALG II-Bezieher für regelmäßige atypische besondere Bedarfe zusätzliche Leistungen bekommen (Härtefälle). Härtefälle sind Situationen, in denen der Leistungsbezieher einen laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf hat, der nicht mit der Regelleistung abgedeckt werden kann. Hinzu kommen muss, dass der Bedarf unabweisbar ist, d.h. es muss eine Unterdeckung des Existenzminimums drohen.

Da immer die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden müssen, können keine allgemein gültigen Aussagen getroffen werden. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat jedoch eine Geschäftsanweisung herausgegeben, in der einige Beispielfälle aufgelistet sind:

- Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arznei-/Heilmittel bei bestimmten – auch chronischen – Erkrankungen. Dazu zählen z. B. Hautpflegeprodukte bei Neurodermitis oder Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion. In der Regel genügt ein Nachweis des behandelnden Arztes, dass diese Mittel notwendig sind.
- Putz-/Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer bzw. Menschen mit Gehbehinderung. Soweit keine anderweitige Unterstützung z.B. durch Angehörige zur Verfügung steht, können diese Kosten in erforderlichem Umfang übernommen werden.
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts, die geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteilen oder den Kindern für die Besuchsfahrten entstehen. Es können angemessene Fahrt- und Übernachtungskosten übernommen werden, wobei die preisgünstigste zumutbare Fahrgelegenheit zu wählen ist.
- Kosten für Nachhilfeunterricht kann in der Regel nicht übernommen werden. Bei besonderen Anlässen, wie einer längeren Erkrankung oder einem Todesfall in der Familie

können unter Umständen die Kosten für ein halbes Jahr Nachhilfe übernommen werden.

Diese Auflistung ist nicht abschließend, d.h. es kann auch in anderen Konstellationen ein Härtefall vorliegen. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seinem Urteil darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen sehr eng sind und zusätzliche Leistungen deshalb voraussichtlich nur selten gewährt werden können. Sogenannte einmalige Bedarfe werden gerade nicht von der neuen Härtefallregelung erfasst. Darunter sind diejenigen Kosten zu verstehen, die nicht laufend und dauerhaft anfallen, z.B. die Anschaffung oder Reparatur einer Waschmaschine, Winterkleidung, Schuhe, Zahnersatz, Praxisgebühr etc. Von Anträgen auf Übernahme einmaliger Ausgaben in diesem Sinne sollte abgesehen werden, um die Verwaltung nicht zusätzlich zu belasten.

Die Geschäftsanweisung der BA finden Sie auf der Website der Bundesagentur unter folgendem link: http://www.arbeitsagentur.de/nn_166486/zentraler-Content/HEGA-Internet/A07-Geldleistung/Dokument/GA-SGB-II-NR-08-2010-2010-02-17.html

Beitragslücke in der privaten Krankenversicherung

Aktuell wird auch darüber diskutiert, ob die Beitragslücke, die sich für privat versicherte ALG II-Bezieher aufgrund der gesetzlichen Regelungen ergibt, einen solchen Härtefall darstellen könnte.

Zum rechtlichen Hintergrund:

Seit April 2007 bzw. Januar 2009 besteht eine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Wer bisher privat versichert war, bleibt dies in der Regel auch. Die PKV muss jedoch einen sogenannten Basistarif vorsehen, der im Leistungsumfang der GKV vergleichbar ist. Der Basistarif kostet max. ca. 580 €. Für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder XII reduziert sich der Betrag um die Hälfte, also ca. 290 €. Die Grundversicherungsstelle übernimmt aber nur den Betrag, den sie auch für gesetzlich Versicherte zahlt, derzeit ca. 130 €. Damit bleibt eine Beitragslücke von ca. 160 €. Diese Lücke müsste rein theoretisch aus dem Regelsatz gezahlt werden. Da dies in der Regel nicht möglich ist, häufen sich Schulden bei der PKV an. Solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden, hat dies keine Auswirkungen auf den Versicherungsschutz. (Ergänzende Erklärung: Normalerweise kann die Kasse bei einem Rückstand von zwei Monatsraten mahnen und in der Folge den Versicherungsschutz ruhen lassen. Es werden dann nur noch akute Erkrankungen und Schmerzzustände behandelt, sowie die bei Schwangerschaft und Mutterschaft notwendigen Untersuchungen durchgeführt. Für Leistungsbezieher gibt es aber eine Ausnahme: Sobald Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden, endet das Ruhen. Solange der Versicherte also ALG II oder Sozialhilfe bezieht, ist seine Versorgung im Krankheitsfall sichergestellt. Allerdings wird durch die angehäuften Schulden der Anreiz gemindert, aus dem ALG II-Bezug herauszukommen. Denn sobald ein Leistungsbezieher wieder regulär arbeitet, muss er die Schulden abbezahlen.)

Rechtliche Bewertung:

Bei der rechtlichen Beurteilung, ob dies einen Härtefall nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründet, sind grundsätzlich zwei Argumentationswege denkbar, die je zu einem unterschiedlichen Ergebnis führen:

1. Pro Härtefall: Der Beitrag für die Krankenversicherung fällt monatlich an, stellt also einen laufenden, nicht nur einmaligen Bedarf dar. Der Bedarf ist atypisch, weil es grundsätzlich nicht

vorgesehen ist, dass die Krankenversicherung aus dem Regelsatz gezahlt werden muss. Da die Versicherungspflicht gegeben ist und ein Wechsel in die GKV in der Regel nicht möglich ist, ist dieser Bedarf unabweisbar. Die Finanzierungslücke ist so groß, dass sie nicht aus dem Regelsatz gezahlt werden kann ohne das soziokulturelle Existenzminimum zu unterschreiten. Folglich liegt ein Härtefall vor.

2. Contra Härtefall: Zwar besteht offensichtlich eine Beitragslücke für privat Versicherte. Es droht aber keine Unterdeckung ihres Existenzminimums, weil die Versicherung während des Leistungsbezugs den vollen Versicherungsschutz gewährleisten muss, auch wenn die Beiträge nicht vollständig gezahlt werden. Nach dieser Auffassung läge kein Härtefall vor. (Ergänzende Erklärung: Die Problematik der Beitragslücke muss an anderer Stelle gelöst werden, entweder durch Reduzierung des Basistarifs auf den Betrag, der auch für gesetzlich Versicherte übernommen wird oder durch die Übernahme des vollen hälftigen Beitrags).

Für die betroffenen privat versicherten ALG II-Bezieher stellt sich damit die Frage, ob sie zusätzliche Leistungen auf Basis der Härtefallregelung geltend machen wollen. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Rechtsprechung zu den Härtefällen existiert, kann nicht garantiert werden, dass entsprechende Anträge bzw. Klagen auf Übernahme der vollständigen Beiträge (Szenario 1, s.o.) Erfolg haben werden.

Grundsätzlich gilt bei der Beantragung zusätzlicher Leistungen in Härtefällen Folgendes:

Ein Antrag auf zusätzliche Leistungen für Härtefälle kann beim Sachbearbeiter/persönlichen Ansprechpartner der ARGE/dem Jobcenter gestellt werden. Der Hilfeempfänger sollte erläutern, worin sein erhöhter Bedarf besteht und darlegen, dass der Bedarf dauerhaft und laufend anfällt und nicht nur einmalig. Des Weiteren muss dargelegt werden, warum der Bedarf nicht aus der Regelleistung bestritten werden kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn entsprechende Kosten im Regelsatz nicht abgebildet und der Höhe nach erheblich sind (wie z.B. bei der Krankenversicherung) oder aber im konkreten Fall deutlich über dem durchschnittlichen Bedarf liegen (wie z.B. bei Neurodermitis). Es ist hilfreich, gleich die nötigen Unterlagen einzureichen, die den Anspruch begründen können. Im Fall der Beitragslücke für Privatversicherte also einen aktuellen Versicherungsnachweis, aus dem auch die Höhe der Beiträge hervorgeht. Leistungen nach dem SGB II, also auch bei Härtefällen, können immer erst ab Antragstellung gewährt werden. In der Anlage (1) finden Sie ein Musterbeispiel.

Wird der Antrag abgelehnt, muss binnen Monatsfrist Widerspruch eingelegt werden. Sollte auch der Widerspruch erfolglos sein, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Gegen diesen kann binnen eines Monats Klage beim Sozialgericht erhoben werden. Für eine Klage vor dem Sozialgericht fallen keine Gerichtskosten an. Auch die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht zwingend. Ob eine Klage geboten ist, muss anhand der Umstände des Einzelfalls überlegt werden, weshalb hierzu keine pauschalen Aussagen möglich sind. Für eine erste Orientierung finden Sie in der Anlage (2) ein Beispiel.

Manche Krankenkassen gewähren entgegen der gesetzlichen Regelungen nicht den vollen, sondern nur den eingeschränkten Versicherungsschutz. In diesen Fällen kann zum einen die Krankenkasse darauf hingewiesen werden, dass der Versicherungsschutz trotz offener Beiträge nicht ruhen darf, solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden. Zum anderen kann es sinnvoll sein, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht zu stellen. Dabei muss im Einzelfall dargelegt werden, warum eine schnelle Entscheidung geboten ist.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Ausgang eines Gerichtsverfahrens offen ist. Die beigelegten Muster können auch für andere Anträge auf Härtefälle genutzt werden. Aber bitte weisen Sie Hilfesuchende darauf hin, dass die Übernahme von Kosten, die nur einmalig anfallen (z.B. für eine Waschmaschine, Schuhe etc.) nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Claire Vogt
Juristische Referentin

ANLAGE (1): Antrag auf Gewährung von zusätzlichen Leistungen im Rahmen
der Härtefallregelung am Beispiel der Beitragslücke

Kursiv gedruckte Stellen und Beträge müssen ergänzt werden!

An
ARGE/Jobcenter

**Antrag auf Übernahme der monatlichen Krankenversicherungsbeiträge
Kundennummer ...**

Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Übernahme der monatlichen Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von ... Euro im Rahmen der Härtefallregelung.

Ich beziehe seit ... Leistungen nach dem SGB II und bin seit ... in der (*Name der Krankenkasse*) privat krankenversichert. Die monatliche Versicherungsprämie beläuft sich auf ... Euro. Sie wurde aufgrund meines Leistungsbezugs auf ... Euro reduziert. Dies geht aus dem beigelegten Schreiben hervor. Die Beiträge für meine Krankenversicherung werden nicht vollständig, sondern nur anteilig übernommen. In der Folge entsteht eine Finanzierungslücke von ... Euro monatlich.

Diesen Betrag kann ich nicht aus meiner Regelleistung (*ggf. bei Aufstockern: und meinem Einkommen*) zahlen, ohne meinen Lebensunterhalt zu gefährden. Die Finanzierung der Krankenversicherungsbeiträge aus der Regelleistung ist vom Gesetzgeber auch nicht vorgesehen. Die Kosten der Krankenversicherung sind in der Regelleistung nicht enthalten.

Ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung ist mir wegen der engen gesetzlichen Voraussetzungen nicht möglich. Aufgrund der Versicherungspflicht kann ich meine Versicherung auch nicht kündigen. Die anfallenden Beiträge stellen daher einen unabweisbaren laufenden Bedarf dar.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Datum: 16.03.10

Thema: Beitragsfälle Härtefälle 10_03_16

Seite: 5

ANLAGE (2): Musterklage am Beispiel der Beitragslücke

Kursiv gedruckte Stellen und Beträge müssen ergänzt werden!

Sozialgericht Ort

Klage

In Sachen
Vorname Name
Adresse

Kläger/in

g e g e n

die ARGE/das Jobcenter/bei Optionskommune: die Stadt
Adresse

Beklagte

erhebe ich Klage und beantrage,

1. den Bescheid der Beklagten vom *TT.MM.2010* in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom *TT.MM.2010* aufzuheben,
2. die Beklagte zu verpflichten, die Krankenkassenbeiträge in Höhe von monatlich ... Euro zu übernehmen.

Begründung

Hier muss der individuelle Sachverhalt dargelegt werden, insbesondere

- *genauen Bezugszeiten von ALG II,*
- *Nachweis der Krankenkasse zur Betragshöhe*
- *der ARGE/des Jobcenters mit Datum,*
- *Begründung, warum ein Wechsel in die GKV im Einzelfall nicht möglich ist,*
- *Ggf.: Verhalten der Krankenkasse (Wird der Versicherungsschutz trotz Beitragsrückständen gewährleistet oder nicht? Werden eingereichte Rechnungen mit den Rückständen verrechnet, obwohl dies unzulässig ist?)*
- *Ggf.: Einzelheiten zur gesundheitlichen Situation des Klägers/der Klägerin (akute Behandlung notwendig o.ä.)*

Datum: 16.03.10

Thema: Beitragsfälle Härtefälle 10_03_16

Seite: 6